

Verstösst das Führen von Kleinklassen oder Sonderschulen in der Schweiz gegen nationales oder internationales Recht?

René Walcher Mai 2017

In vielen Artikeln landauf landab wird behauptet, dass Kleinklassen oder auch Sonderschulen aus rechtlichen Gründen eigentlich nicht mehr geführt werden dürften mit Verweis auf verschiedene Konventionen und Gesetze. Solche Behauptungen sind aber völlig aus der Luft gegriffen.

• Zum Begriff der Regelschule

Die Verwirrungen beginnen meistens damit, dass viele Menschen denken, *Kleinklassen* gehörten nicht zur *Regelschule*. Dem ist aber nicht so! Kleinklassen werden als Angebot der Regelschule verstanden – dies im Gegensatz zu heilpädagogischen Schulen, die den Sonderschulen zugerechnet werden.

Im Kanton St. Gallen etwa sieht das gemäss dem *Sonderpädagogikkonzept für die Regelschule* (S.15) folgendermassen aus:

Grundangebot der Regelschule

Sonderpädagogisches Angebot

- Integrierte schulische Förderung (ISF) ab dem Kindergarten
- Heilpädagogische Früherziehung für Kinder, die den Kindergarten besuchen
- Logopädie
- Psychomotoriktherapie
- Legasthenie- und Dyskalkulietherapie
- ***Kleinklassen (inkl. berufliche Nachbetreuung)*** ←

Begleitendes pädagogisches Angebot

- Deutschunterricht für Kinder mit Migrationshintergrund
- Nachhilfeunterricht
- Rhythmik
- Begabungs- und Begabtenförderung

Der Kanton St. Gallen könnte die Kleinklassen aus diesem Angebot entfernen. Das läge in seiner Kompetenz, denn zuständig für das Schulwesen sind in der Schweiz grundsätzlich die Kantone. Der Kanton Graubünden hat das zum Beispiel im Jahre 2012 getan. Im April 2017 hat der Grosse Rat dieses Kantons allerdings beschlossen, Kleinklassen wieder zuzulassen.

• Bestimmungen des Bundes

Was sagt der Bund bezüglich der Kleinklassen- und Sonderschulproblematik? Wichtig in diesem Zusammenhang sind folgende zwei Artikel:

Artikel 62 der Bundesverfassung:

Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.

² Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.²

³ Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

Artikel 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG)

Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

² Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Diese zwei Gesetzesartikel belegen eindeutig, dass mit dem Führen von Kleinklassen und auch von Sonderschulen keinesfalls gegen Bundesrecht verstossen wird! Man beachte, dass im BehiG von einer Integration in die Regelschule und nicht etwa in die Regelklassen gesprochen wird!

• UNO – Behindertenrechtskonvention

Die Schweiz ist der Konvention 2014 beigetreten. Verboten eventuell diese das Führen von Kleinklassen oder Sonderschulen? Wichtig in diesem Zusammenhang sind folgende Passagen des **Artikels 24**:

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel:

- Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen.

Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass:

- Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmassnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden;
- Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

In diesen doch sehr allgemein gehaltenen Textpassagen wird zwar von einem „integrativen Bildungssystem auf allen Ebenen“ und Ähnlichem gesprochen. Aber damit ist keineswegs gemeint, dass konkret keine Kleinklassen oder Sonderschulen mehr geführt werden dürfen. Das lässt sich aus diesen Passagen schlicht und einfach nicht ableiten! Das scheint mir reines Wunschdenken vieler Inklusionsenthusiasten zu sein. Es wird viel eher davon gesprochen, dass man die Behinderten möglichst vollumfänglich in die Gesellschaft integrieren und ihnen zu diesem Zweck die bestmögliche Ausbildung zukommen lassen soll. Wie das im Detail geschehen soll, wird nicht weiter spezifiziert. Ist ein Staat der Meinung, die bestmögliche gesellschaftliche Integration sei bei bestimmten Kindern mittels der Beschulung in Kleinklassen oder heilpädagogischen Schulen zu verwirklichen, verstösst er nicht gegen die Konvention.

Im UNO-Dokument wird auch nur vom gleichberechtigten *Zugang* zu bestimmten Schulen oder Lehrgängen gesprochen, nicht etwa von einem bedingungslosen *Anspruch* darauf. So darf Behinderten der Zugang zu einer Hochschule allein aufgrund ihrer Behinderung nicht verwehrt werden. Das wäre diskriminierend und würde dem Grundsatz der Chancengleichheit widersprechen. Aber auch sie müssen die geforderten Zulassungsbedingungen erfüllen, wie in obigem Fall beispielsweise eine bestandene Matura.

Die Konvention ist bis Ende 2016 von über 170 Staaten ratifiziert worden. Unter anderem figurieren da Länder wie Afghanistan, Kuba, Nordkorea oder China, die ja nicht dafür bekannt sind, bezüglich Gleichstellung und Chancengleichheit ihrer Bürger besonders fortschrittlich eingestellt zu sein. Ich nehme einmal an, dass die Zustimmung solcher Staaten eben auch damit zu tun hat, dass die Bestimmungen doch sehr allgemein gehalten sind.

Übrigens hat der Kanton St. Gallen sein Sonderpädagogikkonzept im Jahre 2015 erlassen, also ein Jahr nachdem das UNO-Abkommen von der Schweiz ratifiziert worden ist. Wenn man die UNO-Konvention dahingehend interpretieren müsste, dass die Kleinklassen und Sonderschulen abzuschaffen seien, hätte St. Gallen die Konvention falsch interpretiert.

Fazit: Es gibt keine nationalen und internationalen Bestimmungen, die das Führen von Kleinklassen und Sonderschulen in der Schweiz verbieten oder auch nur die Abschaffung dieser Beschulungsformen empfehlen.

Dokumente:

- *Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen* (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (Stand am 1. Januar 2017)
- *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft* vom 18. April 1999 (Stand am 12. Februar 2017)
- *Sonderpädagogikkonzept für die Regelschule*, Kanton St. Gallen, Amt für Volksschule (2015). Vom Erziehungsrat und vom Bildungsdepartement erlassen am 18. März 2015 bzw. am 4. Mai 2015. Von der Regierung genehmigt am 9. Juni 2015.
- *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*, abgeschlossen in New York am 13. Dezember 2006, Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 2013, Beitrittsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 15. April 2014, In Kraft getreten für die Schweiz am 15. Mai 2014